



Vogel in seinem Bonner Amtszimmer*: „Die Bundesrepublik ist unverändert der liberalste Rechtsstaat, den wir gehabt haben“

„Seid ihr einverstanden, daß wir schießen?“

Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel über Terrorismusbekämpfung und Rechtsstaatlichkeit

SPIEGEL: Mit dem Tempo Ihrer Gesetzgebungsarbeit, Herr Minister, sind Sie allen Ihren Vorgängern weit voraus. Vieles von dem, was Thomas Dehler, Gustav Heinemann, Horst Ehmke und Gerhard Jahn über lange Jahre hinweg an Liberalisierung im Strafrecht und im Strafverfahrensrecht mühsam genug durchgesetzt haben, wird jetzt demontiert — der Terrorismus als Motor einer Reform nach rückwärts? An wie vielen Stellen im Gesetz wird in Ihrem Haus zur Zeit gerade wieder geflickt?

VOGEL: Dies ist keine Frage, sondern ein Vorurteil. Die Reformen, die Heinemann begonnen und Jahn fortgesetzt hat, sind von mir tatsächlich in bemerkenswertem Tempo zu Ende geführt worden. In knapp zweieinhalb Jahren ist die Ehe- und Scheidungsrechtsreform zum Abschluß gebracht worden, die Reform des Adoptionsrechts, das soziale Mietrecht, das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen...

SPIEGEL: ... wir sprachen vom Strafrecht und Strafprozeßrecht...

VOGEL: ... gewiß, aber ich möchte das trotzdem aufzählen. Wir haben auch das Opfer-Entschädigungsgesetz

und die Strafvollzugsreform zu einem Ende gebracht. Demgegenüber tritt an Bedeutung das zurück, was Sie angesprochen haben. Einen Regierungsentwurf gibt es gegenwärtig zu Fragen der Strafprozeßordnung. Damit sollen die Großverfahren beschleunigt und der Verteidigerausschluß effektiver gestaltet werden. Außerdem wird an einem konkreten Punkt über eine Änderung des Strafgesetzbuches nachgedacht — das ist alles.

SPIEGEL: Zur Bekämpfung des Terrorismus wurden Gesetzesänderungen in einem ungewöhnlichen Tempo praktiziert. Jede neue Gesetzessammlung, jede Neuauflage der einschlägigen Fachkommentare ist schon veraltet, wenn sie erscheint. Stünde dem Gesetzgeber Gelassenheit nicht besser an als Atemlosigkeit?

VOGEL: Richtig ist, daß wir es mit Herausforderungen zu tun haben, die in dieser Schwere in der Bundesrepublik in den vergangenen 25 Jahren unbekannt waren. Daß dieses Thema heute erörtert wird, ist nicht der Willkür oder Atemlosigkeit irgendwelcher Justizminister zuzuschreiben, sondern der Tatsache des Terrorismus. Natürlich wäre es völlig verfehlt, die Auseinandersetzung mit dem Terrorismus auf das Feld der Gesetzgebung zu be-

schränken. Noch viel wichtiger ist die Frage der moralisch-geistigen Auseinandersetzung.

SPIEGEL: Jedem neuen Anti-Terror-Paragrafen wird heute gleich von Amts wegen das Gütesiegel „Rechtsstaatlich unbedenklich“ angeklebt. Das wirkt bisweilen etwas bemüht. Wenn Scheibe für Scheibe abgeschnitten wird vom herkömmlichen Bestand an liberalen Freiheitsgarantien, kommt man doch wohl irgendwann an die Substanz. Wo liegt hier für Sie die Grenze?

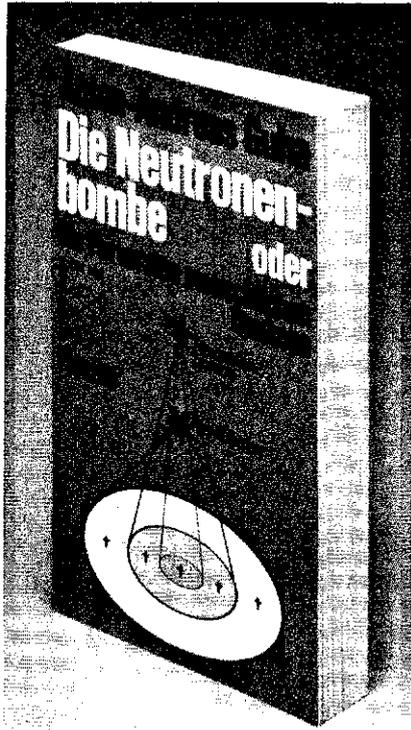
VOGEL: Ich kann mir das nicht zu eigen machen. Richtig ist, daß Etikettenkleberei in Mode kommt. Die einen kleben „Alles rechtsstaatlich in Ordnung“, und die anderen kleben bei jedem Vorschlag das Etikett „Abbau der Freiheit“. Es gibt Vorschläge, die sind rechtsstaatlich bedenklich, denen kann nicht nähergetreten werden, es gibt andere, die sind diskutabel.

SPIEGEL: Wenn aus einem Geflecht von Rechtspositionen einzelne Teile Stück für Stück herausgelöst werden, ändert sich dann in der Summe nicht am Ende auch die Qualität?

VOGEL: Generell und abstrakt können viele kleine Veränderungen selbstverständlich zu einer qualitativen Veränderung der Rechtsordnung führen. Konkret ist das aber bei uns nicht der

* Mit SPIEGEL-Redakteuren Hans Wolfgang Sternsdorff und Paul Lersch.

Diskussion Neutronen- bombe



Anton-Andreas Guha
Die Neutronenbombe
oder Die Perversion
menschlichen Denkens
2042/DM 4,80

Als im Sommer dieses Jahres von amerikanischen Journalisten das militär-technologische und politische Geheimnis Neutronenbombe gelüftet wurde, entbrannte weltweit in der Öffentlichkeit eine leidenschaftliche Diskussion über die neue, verheerende Atomwaffe, die Menschen frißt, das Material hingegen verschont. Inzwischen ist die Diskussion über die Neutronenwaffe total versandet. Das vorliegende Buch will dazu beitragen, diese Diskussion wieder in Gang zu bringen. Es liefert grundlegende Informationen und Hintergrunddarstellungen, die der Öffentlichkeit bislang im Zusammenhang vorenthalten wurden.

FISCHER 
TASCHENBÜCHER

Fall. Das haben die Europäische Menschenrechtskommission, das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof in allen bisher anhängig gewordenen Fällen übereinstimmend bestätigt. Die Bundesrepublik ist unverändert der liberalste Rechtsstaat, den wir gehabt haben. Auch international liegen wir in puncto Liberalität, Rechtsstaatlichkeit und Freiheitsspielraum weit an der Spitze.

SPIEGEL: Wenn man sich die imponierende Fülle dessen ansieht, was in der letzten Zeit an Einschränkungen individueller Freiheiten vorgenommen worden ist, wir zählen nur mal auf...

VOGEL: ... Moment, ich will mir das notieren...

SPIEGEL: ... da gibt es den Extremistenerlaß, die viel zu weit gefaßten Paragraphen gegen sogenannte Gewaltverherrlichung, schließlich alle Eingriffe in das Verfahrensrecht. Es gab einmal Zeiten, und das ist erst ein paar Jahre her, da war es noch selbstverständlich, daß jeder Beschuldigte so viele Anwälte haben konnte, wie er wollte...

VOGEL: ... wenn er reich war und das zahlen konnte...

SPIEGEL: ... daß er sich mit anderen zusammen gemeinschaftlich verteidigen lassen konnte; da konnten Verteidiger nicht vom Verfahren ausgeschlossen werden, da war es selbstverständlich, daß sie ihre inhaftierten Mandanten jederzeit aufsuchen durften und daß der Briefwechsel nicht überwacht werden durfte; da war es selbstverständlich, daß eine Hauptverhandlung nicht gegen Abwesende stattfinden durfte — die Liste ist unvollständig. Haben wir denn den Rechtsstaat erst jetzt verwirklicht, da das alles abgeschafft ist?

VOGEL: Klingt natürlich eindrucksvoll, führt aber in die Irre. Der Extremistenerlaß gehört nicht in diesen Zusammenhang. Sie wissen selbst, daß dieser sogenannte, inzwischen aufgehobene Erlaß das geschriebene Recht gar nicht ändern konnte. Ich habe ihn auch nicht zu verteidigen. Es geht darum, ob es dieser Beschluß der Ministerpräsidenten und des damaligen Bundeskanzlers vielleicht erleichtert hat, daß es da und dort böse Mißbräuche gab.

Die Paragraphen gegen Befürwortung und Anleitung zu Straftaten — in Ordnung. Aber wessen Freiheiten werden davon verkürzt? Doch nur die solcher, die konkrete Gewaltanwendung öffentlich befürworten. Terrorbezug hat eigentlich nur die Frage des Verteidigerausschlusses, der effektiver gestaltet werden sollte.

Überwachung des schriftlichen Verkehrs — ja, das war in Fällen des Paragraphen 129a des Strafgesetzbuches notwendig. Jederzeitiges Besuchsrecht für den Verteidiger? Sie wissen, wie oft die Stammheimer Gefangenen von ihren Verteidigern besucht worden sind,

Hunderte von Malen. Keiner will das ändern, keiner hat das geändert...

SPIEGEL: ... wirklich nicht? Gibt es unter Ihren vielen Novitäten inzwischen nicht auch ein Kontaktsperre-gesetz?

VOGEL: Ja gut, dann sagen Sie das bitte. Das Kontaktsperre-gesetz ist bisher einmal für 68 Häftlinge für einen Zeitraum von insgesamt 22 Tagen angewendet worden. Dies ist etwas anderes. Richtig ist, daß die Voraussetzungen für eine Verhandlung in Abwesenheit gegen Angeklagte erweitert worden sind, die sich absichtlich verhandlungsunfähig machen, daß die Mehrfachverteidigung beseitigt worden ist und daß man auch nicht mehr beliebig viele Verteidiger wählen kann.



Anwalt Dahs
„Den Rechtsstaat zu Tode schützen“?

SPIEGEL: Kein linker Terroristenverteidiger, sondern der renommierte Bonner Rechtsanwalt Dahs — der gelegentlich auch die Bundesregierung vertritt — hat die bisherigen Antiterroristengesetze als „eine Niederlage des Rechtsstaates“ kritisiert und vor weiteren „Griffen in die Giftkiste des Gesetzgebers“ gewarnt. „Wenn der Gesetzgeber auf dem eingeschlagenen Weg fortschreitet“, so schreibt Dahs, „wird er den freiheitlichen Rechtsstaat zu Tode schützen.“ Läuft solche Kritik an Ihnen ab?

VOGEL: Es ist gerade ein Wesenselement unserer rechtsstaatlichen Demokratie, daß solche Meinungen auch pointiert und — wie ich sage — überpointiert geäußert werden können und auf den Entscheidungsprozeß Einfluß nehmen. Aber ich könnte Ihnen zehn andere renommierte Stimmen dagegenhalten, die den Gegenstandspunkt ver-

treten. Ich sehe meine Aufgabe darin, aus alldem eine vernünftige Summe zu ziehen und dem Parlament eine Beratungsgrundlage vorzulegen, mit der man den Rechtsstaat unbeschädigt, aber schutzfähig erhält.

SPIEGEL: Gehen wir ins Detail. Die Rechte der Verteidiger wurden bereits durch die Überwachung des Schriftverkehrs eingeschränkt. Nach einem Regierungsentwurf soll der Anwalt künftig aus dem Verfahren sogar schon ausgeschlossen werden, „wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht“ der Konspiration begründen. Wird die freie Wahl des Verteidigers, eine liberale Errungenschaft, damit nicht noch mehr abgebaut?

VOGEL: Das sind keine Bagatellen. Aber der schriftliche Verkehr des Verteidigers mit seinem inhaftierten Mandanten kann seit eh und je in Dänemark, in England, in Holland, in Österreich, in Schweden und in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen überwacht werden, und zwar nicht nur wie bei uns im engen Bereich der terroristischen Vereinigung.

SPIEGEL: Gemessen an der bundesdeutschen Vergangenheit bleibt es ein Abbau von Freiheit.

VOGEL: In England beispielsweise kann im Ermittlungsverfahren sogar die Polizei einen Verteidiger ausschließen.

SPIEGEL: Für Sie nachahmenswert?

VOGEL: Nein! Aber ist es nicht unsere Pflicht, ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren zu finden, um einzelne Anwälte daran zu hindern, ihre Rechte zu mißbrauchen, indem sie terroristische Banden unterstützen? Darf man aus der Zahl von Anwälten, die der Inhaftierte zur Auswahl hat, nicht einen ausschließen und ihn auf die übrigen verweisen? Der Deutsche Anwaltverein hat nach Prüfung der neuen Ausschluß-Vorschläge gesagt, sie seien eher erträglich als die Überwachung der Gespräche — und wohl auch unvermeidlich.

SPIEGEL: Unvermeidlich? In der Begründung Ihres Gesetzentwurfs heißt es, bisher sei „kein Fall bekanntgeworden, in dem die Höhe der Verdachtsgrade des geltenden Rechts zur Ablehnung eines Ausschließungsantrages geführt hätte“. Warum bleibt es dann nicht bei der Voraussetzung des dringenden Verdachts?

VOGEL: Aus der Begründung kann man nur schließen, daß der Generalbundesanwalt Anträge, bei denen der dringende Verdacht nicht gegeben war, überhaupt nicht gestellt hat.

SPIEGEL: In der Begründung Ihres Entwurfs steht es anders.

VOGEL: Der Generalbundesanwalt hat vor kurzem erst wieder bestätigt, daß er bei Herabsetzung des Verdachts wohl in einer ganzen Reihe von weite-

Es ist serviert

FARFISA serviert Ihnen Wunschklänge in tausend Variationen — mit nicole sl: Brillanter Klang, Rotoround, Einschwingvibrato, viele Chöre, Solisten-Register, Partner-Begleitaomatik mit 14 modernen Rhythmen ... überraschend preiswert. Bitte Platz nehmen!



Die 6 Solisten in nicole sl:



- Bass 16', 8'
- Roll-deckel
- 3-chörig 16', 8', 4' 6 Klangf. oben
- Cancel (Absteller)
- Pedal-sustain
- Automatik-Bass
- 3 Klangfarben unten
- Guitar-Bass

- Sustain für Solostimmen
- Hall-regler
- Einschwing-Vibrato
- Einfingerbegleitaomatik Easychord

Coupon
An FARFISA,
5060 Bensberg-
Obersteeg 3
Ich bitte um weitere
Informationen
und Händlernachweis.

Name: _____

Anschrift: _____

brandneu in dieser FARFISA-Preisklasse: Rotoround — wie der überragende Klang rotierender Lautsprecher.

„Partner 14“ Begleitautomatik — damit auch Anfänger sofort spielen können

ren Fällen diese Anträge mit Aussicht auf Erfolg stellen könne.

SPIEGEL: Aus der Furcht, die Kontrolle des Schriftverkehrs könne umgangen werden, sollen künftig Anwalt und Mandant im Gefängnis nur noch durch eine Trennscheibe miteinander reden dürfen. Ist das nicht eine Zumutung für Verteidiger und Mandant?

VOGEL: Was heißt hier Furcht? Das sind doch Fakten. Wenn es gelingt, durch die Trennscheibe die Übergabe von Schriftstücken zu unterbinden und so das Hauptargument für die Überwachung der Verteidigergespräche zu beseitigen, dann sollte die Entscheidung zugunsten der Trennscheibe fallen. Die Alternative ist die volle körperliche Durchsuchung des Anwalts und des Gefangenen vor und nach dem Kontakt. Bis in alle Körperfalten und Körperöffnungen hinein. Ich frage, ob dies menschenwürdiger ist. Im übrigen kennen fast alle europäischen Länder — so etwa auch England, Italien, Schweden und Österreich — sogar die optische Kontrolle des Verteidigergesprächs. Natürlich, ein Gespräch, so wie wir es hier führen, ist angenehmer. Aber am Bankschalter gibt es Trennscheiben, und das funktioniert auch.

SPIEGEL: Es ist wohl ein Unterschied, ob Sie mit Ihrem Anwalt unter extremer Belastung ein vertrauliches Gespräch über Schuld und Strafe führen oder mal eben zehn Mark übertrennen schieben.

VOGEL: Meine Herren, manchmal komme ich mir so vor, als hätten Sie von mir den Eindruck, ich riebe mir heimlich die Hände, wenn so etwas gemacht werden muß. Das ist doch alles schief. Ich tue es deswegen, weil wir konkrete Erfahrungen haben. Ich möchte nicht, daß vielleicht durch Unterlassung einer solchen Maßnahme drei, vier oder fünf Menschen das Leben verlieren.

SPIEGEL: Wann werden Sie das gerade zwei Monate alte Kontaktsperregesetz zum erstenmal ändern? Ein großer legislatorischer Wurf ist es nicht gewesen, kein Wunder vielleicht bei der Rekordzeit von fünf Tagen für sämtliche drei Lesungen.

VOGEL: Ich bewundere, wie Ihnen diese formelhaften Wendungen so flott über die Lippen gehen.

SPIEGEL: Wenn Sie es lieber mit den Worten des Bundesgerichtshofs hören wollen, bitte. Der BGH hat das Gesetz gleich in seiner ersten einschlägigen Entscheidung so bewertet: „Der Wortlaut des Gesetzes gibt den erkennbaren Sinn nicht richtig wieder.“ Das liest man als Justizminister oder Gesetzgeber auch nicht alle Tage.

VOGEL: Ich habe keinen Anlaß, eine Änderung vorzuschlagen. Dieses Gesetz ist entstanden aus der Erkenntnis, daß die völlige Unterbrechung aller Kontakte nach den Erfahrungen der Fälle Lorenz und Schleyer die Chan-

cen zur Rettung der Geisel wesentlich erhöht.

Ich bestreite ganz entschieden, daß dieses Gesetz nicht sorgfältig beraten worden ist. Ich kann mich nicht erinnern, daß ein Gesetz mit sechs oder sieben Paragraphen vom Rechtsausschuß von 9 Uhr morgens bis um halb zwei in der Nacht beraten worden ist. Daß ein Gesetz der Auslegung zugänglich ist — ich bitte Sie. Das BGB stammt aus dem Jahre 1900. Trotzdem werden Sie solche Wendungen heute noch in Urteilen in bezug auf das BGB finden.

SPIEGEL: Kein Wunder. Kein Gesetz kann nach 77 Jahren noch überall die Lebenswirklichkeit treffen. Aber schon nach zwei Monaten, Herr Minister ...



„Vorsicht, Mann, nicht ins eigene Fleisch“

Nebelspalter, Schweiz

VOGEL: ... Urteile mit solchen Passagen bringe ich Ihnen auch schon aus dem Jahre 1900.

SPIEGEL: Kritik hat der BGH aber auch daran geübt, daß die Kontaktsperre von Ihnen gleich auch auf namentlich noch gar nicht bekannte Verdächtige ausgedehnt werden sollte, wenn sie demnächst einmal verhaftet werden. Karlsruhe hat das für unzulässig erklärt.

VOGEL: Ja, aber ohne dieses Gesetz wäre eine richterliche Kontrolle und diese Entscheidung des BGH gar nicht möglich gewesen. Dies ist Rechtsstaat. Ich nehme natürlich entgegen, daß das Gericht an einer bestimmten Teilformulierung der von mir getroffenen Feststellungen Kritik geübt hat. Das ist ja der Sinn der richterlichen Kontrolle. Im übrigen: Von 72 Fällen, in denen ich die Feststellung einer Kontaktsperre getroffen habe, sind immerhin 68 bestätigt worden.

SPIEGEL: Warum haben Sie im Gesetz dem von allen Kontakten abge-

schnittenen Betroffenen nicht wenigstens einen Pflichtverteidiger zugeordnet?

VOGEL: Das liefe auf ein System von Staatsverteidigern hinaus. So etwas hatten wir vor 1945. Das lehne ich entschieden ab.

SPIEGEL: Pflichtverteidiger werden heute in jedem Terroristenprozeß beigeordnet, die sogenannten Zwangsverteidiger. Lehnen Sie die auch ab? Die Angeklagten wären Ihnen dankbar.

VOGEL: Sie hatten vorhin mit Recht darauf hingewiesen, daß die freie Wahl des Verteidigers ein wesentliches Grundrecht ist. Der vorher amtlich als zuverlässig ausgesuchte Anwalt zerstört die freie Verteidigerwahl.

SPIEGEL: Vor die Wahl gestellt zwischen gar keinem Verteidiger und

einem Pflichtverteidiger, wäre der Pflichtverteidiger doch wohl das geringere Übel.

VOGEL: Wieso hat derjenige, der der Kontaktsperre unterliegt, keinen Verteidiger? Er hat selbstverständlich einen.

SPIEGEL: Er darf nur nicht mit ihm reden.

VOGEL: Das ist der Sinn der Kontaktsperre. Aber: Mein Argument gegen die Überwachung ist ja gerade, daß auch ein völlig integrierter Verteidiger unter Umständen gar nicht erkennen kann, was ihm da an verschlüsselten Nachrichten mit auf den Weg gegeben wird.

SPIEGEL: Was ist denn die abstrakte Möglichkeit der Bestellung eines Verteidigers wert, wenn ich mit ihm diese Verteidigung nicht vorbereiten kann.

VOGEL: Sehr viel. Im Hafttermin, in dem der Richter zu entscheiden hat, ob Haftbefehl ergeht oder nicht, wird zunächst einmal der Festgenommene

Ein Baby von Spirig

priffiges praktisches Geschenk

Typ Baby eignet sich für funkelnden Schmuck, klare Brillen, blanke Münzen, Mineralien, saubere Kugelhöpfe.

per NN, franko, 2 Jahre Garantie, Rückgaberecht

Ultraschall Reiniger

349.-



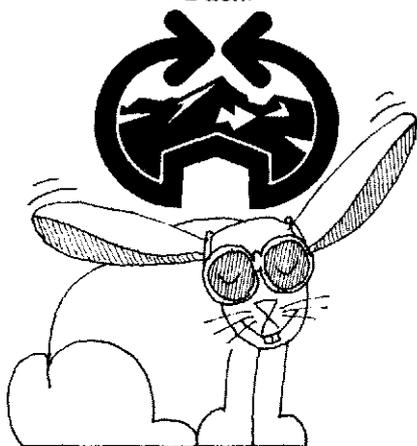
Babys ausgewachsene Geschwister in allen Industriezweigen.

Vertretungen zu vergeben

Dipl.-Ing. Ernst Spirig
CH-8640 Rapperswil Schweiz
Telefon 052 27 44 01
Telex 75400 Postfach 100

SPIRIG

Alte Kongreßhasen unter neuem Dach.



Schon jetzt im Terminkalender vormerken: Kongreßhaus Garmisch-Partenkirchen. Ein neues attraktives Haus in einem der schönsten Urlaubsorte Bayerns ... tagen - wo man Urlaub macht!

Bitte Kongreßprospekt senden an:

Kurverwaltung 8100 Garmisch-Partenkirchen-Postfach 149

GARMISCH-PARTENKIRCHEN

gehört. Der trägt seine Verteidigung vor. Dann läßt der Richter ihn hinausgehen und holt den Verteidiger herein. Es wird dem Verteidiger vorgelesen, was der Richter zu Protokoll gebracht hat, und dann hat der Anwalt jede denkbare Möglichkeit der Verteidigung.

SPIEGEL: Trotz allem wohl nicht diejenige Verteidigung, die Sie sich selber in solcher Lage wünschen würden.

VOGEL: Sehr wahr. Es ist ja auch nicht so, daß ich über solche leider notwendigen Regeln nun etwa hoch erfreut wäre.

SPIEGEL: Wo immer die Sicherheitsbehörden in letzter Zeit in prekäre Situationen kamen, gerieten bewährte und bedeutsame Rechtsvorschriften mehr oder weniger in den Hintergrund. Immer dann war die Rede von jenem Notstandsparagraphen 34 im Strafgesetzbuch, der heute fast so etwas wie eine Renaissance erlebt. Die Fälle der durch die Lorenz-Entführung erpreßten Freilassung von Strafgefangenen, das Abhören von Verteidigergesprächen, der Fall Traube, die Kontaktsperre vor Erlass des Kontaktsperregesetzes — all das gehört dazu. Wird der Notstand zum Normalzustand?

VOGEL: Dies ist gerade der Grund, warum wir das von Ihnen kritisierte Kontaktsperregesetz gemacht haben, um nämlich die Berufung auf diesen Paragraphen so schnell wie möglich entbehrlich zu machen.

SPIEGEL: Das Oberlandesgericht München hat diesen Paragraphen jetzt auch schon dazu verwendet, das Vorgehen eines Kriminalbeamten zu rechtfertigen, der die Regeln über die Hausdurchsuchung einfach dadurch umging, daß er Spitzel in die Wohnung des Verdächtigen schleuste.

VOGEL: Ich kenne den Fall nicht, kann mich also nicht konkret dazu äußern. Vielleicht ist dieses Urteil wirklich falsch. Jedenfalls bedeutet es in der Tat eine Gefahr, wenn diese Vorschrift über Gebühr strapaziert wird. Sonst entwickelt sich daraus in der Verwaltung tatsächlich eine Art Notstandsparagraph. Da bin ich strikt dagegen. Gerade deswegen muß man einer ausufernden Anwendung von Paragraph 34 durch klare Beschlüsse des Parlaments ein Ende setzen.

SPIEGEL: Indem man fragwürdige Entscheidungen per Gesetz absichert, werden sie nicht erträglicher. Ein gefährlicher Trend, notstandsähnliche Praktiken nachträglich zu legalisieren.

VOGEL: Was wollen Sie eigentlich? Die Anwendung des Paragraphen 34

Der Spiegel 10/1975

17.10.1975
29. Jahrgang DM 6,00
3. März 1975

Entführter



CDU-Chef Lorenz

WIRTSCHAFTSRECHT

SPIEGEL 10/1975: Notstand oder Normalzustand?

oder gesetzliche Regelungen? In einem Punkt bin ich mit Ihnen insofern einig: Jedem Gewöhnungsprozeß muß auch in Zukunft deutlich entgegengetreten werden.

SPIEGEL: Wir wollen weder das eine noch das andere. Halten Sie es für denkbar, daß unter Hinweis etwa auf zu rettende Menschenleben per Rückgriff auf diese Notstandsklausel auch einmal der Einsatz des Lügendetektors, von Psychopharmaka, Drohungen oder mehr oder minder gelinde Formen subtiler Folter gerechtfertigt werden, um zu erwünschten Aussagen zu kommen — wie unlängst schon mal ein Richter vorschlug?

VOGEL: Auch Ministerpräsident Albrecht hat in einem Buch einen solchen Gedanken geäußert. Ich hielt das für absolut unzulässig. Foltern, körperliche Beeinträchtigung, Psychopharmaka und der Lügendetektor sind Eingriffe in die Menschenwürde und deshalb von der Verfassung eindeutig verboten. Hier gibt es auch mit Hilfe des Paragraphen 34 nichts mehr abzuwägen. Der Rechtsstaat würde sich selber aufgeben, wenn menschliches Leben nur noch um diesen Preis zu retten wäre.

SPIEGEL: Die Einführung des Kronzeugen im Strafprozeß wird schon wieder erörtert. Hat der Plan denn diesmal Chancen?

VOGEL: Der Vorschlag stammt ursprünglich von Gustav Heinemann. Ich habe aber Sorge, daß wir damit dem Legalitätsprinzip einen gefährlichen Stoß versetzen würden. Außer-

dem ist die Glaubwürdigkeit von Mittätern, die sich durch belastende Aussagen Straffreiheit sogar bei Mord erkaufen könnten, eine problematische Geschichte. Ich will noch einmal sorgfältig prüfen, ob es inzwischen neue Gesichtspunkte gibt, begegne der Sache aber mit Zurückhaltung.

SPIEGEL: Am Frankfurter Prozeß gegen Dierk Hoff kann man ablesen, daß der Rabatt auch schon ohne gesetzliche Erlaubnis gewährt und sogar ein Mordvorwurf mal so eben fallengelassen wird. Hoff wußte, für wen er 1972 seine Bomben baute, er kannte ihr Kaliber, mußte die letzten noch eilig abkühlen, weil die Zeit schon drängte, und drei Stunden später krachte es dann auch: ein Toter, 13 Verletzte. Von einer Anklage wegen Mordes oder Mordversuchs keine Rede — Zufall oder „rechtsstaatlich unbedenklich“?

mir als Minister weniger leisten als jeder andere.

SPIEGEL: Nächster Punkt: Sicherungsverwahrung. Hat ein Gefangener seine Strafe abgesessen, kann er in der Regel nur festgehalten werden, wenn er wegen drei schwerer Taten verurteilt ist, einen kriminellen „Hang“ hat und allgemeingefährlich ist. Neuerdings berät die Koalition, ob dafür schon eine einzige Straftat ausreicht. Was soll diese Verschärfung überhaupt bringen?

VOGEL: Es gibt fünf oder sechs Fälle, in denen Terroristen bald nach der Straffentlassung wieder in den Untergrund gegangen und neuerdings in Verdacht geraten sind, sich an terroristischen Anschlägen beteiligt zu haben. Hier liegt doch unbestreitbar ein Gefahrenpotential.

SPIEGEL: Mag sein, aber um gerade diese Leute in Sicherungshaft zu

sehe diese Sache aber mit großer Zurückhaltung. Für mich ist das Problem, ob ein Gericht rechtsstaatlich sauber feststellen kann, daß von einer konkreten Person nach der Strafverbüßung weitere Verbrechen drohen.

SPIEGEL: Bisher galt, eine gewisse Gefahr möglicher neuer Straftaten müsse in Kauf genommen werden. Soll die Neuerung nur dazu dienen, Lebenslang auch dort zu verhängen, wo die Beweislage auf anderem Wege die Höchststrafe nicht hergibt?

VOGEL: Das ist eine schreckliche Vereinfachung. Natürlich mag es einen Mörder geben, der, sobald er in Freiheit ist, wieder mordet. Die Gefahr neuer Anschläge aber ist viel größer bei dem starken gegenseitigen Druck unter dem Bandenmitglieder stehen, die wissen, was ihnen blüht, wenn sie sich losagen. Einige Ihrer Bedenken sind allerdings auch die meinen. Was manche bei der CSU wollen, ist nicht mehr Sicherungsverwahrung, sondern Schutzhaft.

SPIEGEL: Wie aber wollen Sie feststellen, ob ein Bandenmitglied nach Jahren wieder neue Verbrechen begehen wird? Weil eine Prognose so schwierig ist, kann Sicherungsverwahrung heute erst bei der dritten Verurteilung verhängt werden. Erst dann scheint sie halbwegs vertretbar.

VOGEL: Nein. Auch nach der ersten Verurteilung, wenn sie sich auf drei Taten bezieht. Aber wenn einer drei Jahre lang aktiv in einer solchen Organisation mitgewirkt und im Laufe der Zeit da mal ein Sprengstoffverbrechen und dort einen Bankeinbruch verübt hat, kann die Beurteilungsmöglichkeit sogar breiter sein als bei dem, der eine Urkundenfälschung, einen Diebstahl und einen Raubüberfall begangen hat.

SPIEGEL: Nicht einmal die Chance einer Resozialisierung wollen Sie Terroristen geben?

VOGEL: Wieso ich? Die Beurteilungsgrundlage wird sicher besser, wenn man nicht beim ersten, sondern erst beim zweiten Urteil ansetzt. Dann hat der Betreffende eine Strafe schon ohne Resozialisierungserfolg verbüßt. Bei der Erstverurteilung müßte der Richter eine Prognose stellen, ohne zu wissen, wie die Strafe wirkt.

SPIEGEL: Wenn an Rückwirkung nicht gedacht ist, kann die Änderung bestenfalls für Terroristen gelten, die erst noch gefangen werden müssen. Sollen damit nur Emotionen befriedigt und Polizisten motiviert werden?

VOGEL: Emotionen zu befriedigen mag für manche eine schöne Sache sein, nicht für mich. Ich sehe voraus, daß bei unwirksamen Maßnahmen, die nur Emotionen befriedigen, nach einem halben Jahr, wenn die Leute merken, daß alles nichts geholfen hat, die Verdrossenheit nur um so größer wird. Im übrigen kann ich die bitteren Gefühle derjenigen Polizeibeamten



Hausdurchsuchung bei Terroristen-Fahndung: Razzia im ganzen Viertel?

VOGEL: Sie tun hier etwas, was in England bei Strafe verboten ist: in einem schwebenden Verfahren dem gerichtlichen Urteil vorgreifen. Bei uns ist das erlaubt. Aber als Bundesminister der Justiz werde ich mich an solchen Erörterungen nicht beteiligen.

SPIEGEL: Der ermordete Generalbundesanwalt Buback war da nicht so zurückhaltend. In einem SPIEGEL-Gespräch antwortete er uns auf die Frage, ob hier nicht eine Mordanklage naheliegt: „Ich räume ein, daß Ihre Kombination nicht fernliegt.“

VOGEL: Herr Buback war ein höflicher Mann. Er hat damals vielleicht auch Wendungen verwendet, die er jetzt so nicht ausgedeutet wissen wollte. Im übrigen ganz generell: Eine Anklage beschränkt das Gericht in keiner Weise, es kann auch anders entscheiden. Äußerungen zur Sache kann ich

nehmen, müßte das künftige Gesetz ja auch rückwirkend gelten — rechtsstaatlich äußerst fragwürdig.

VOGEL: Rückwirkend kommt verfassungs- und rechtspolitisch für einen Sozialdemokraten nicht in Betracht. Und wenn ich es richtig sehe, vertreten nur einige in der CSU diese Meinung.

SPIEGEL: Und Sicherungsverwahrung schon nach einmaliger Straftat, wie die CDU es will?

VOGEL: Nach geltendem Recht reicht zwar eine einzige Verurteilung schon aus, aber nur wenn drei Taten begangen wurden und eine Strafe von drei Jahren verlangt wird. Nun ist die Frage, ob es reicht, wenn jemand eines sogenannten Organisationsdelikts, etwa der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, beschuldigt wird. Dabei werden ja mehrere Taten zu einer einzigen zusammengefaßt. Ich

Zwei Jahre Pause und dann sowas!

Die frühen 70er Jahre waren geprägt von einer Musik, die sich mehr der warmen, sanften Seite des Lebens verwandt zeigte, von Texten, in denen das Wort „Liebe“ noch nicht zum Schlagwort von Gefühlskonsumenten verkommen war.

Und die frühen 70er Jahre waren geprägt von einer unverwechselbaren Stimme und ihren Liedern: von JAMES TAYLOR.

Nicht wenige melancholisch intonierte Songs wurden Klassiker: „Fire And Rain“ ruft genauso Erinnerungen wach wie „You've Got A Friend“, heute noch das Herz streichelt. „Country Road“ ist aus dem Repertoire vieler anderer Künstler nicht mehr wegzudenken.

Und dann war Pause. Zwei Jahre lang. Für die Familie. Und nun ist Schluß mit der Pause und JAMES TAYLOR wieder da. Die LP heißt: „J.T.“ und die Single „Handy Man“. Und es ist, als sei nichts gewesen, als sei die frohere, wärmere Zeit der frühen 70er wieder da und mit ihr die Hoffnung.

Aber wenigstens ist JAMES TAYLOR wieder da.



CBS 86 029 LP/MC



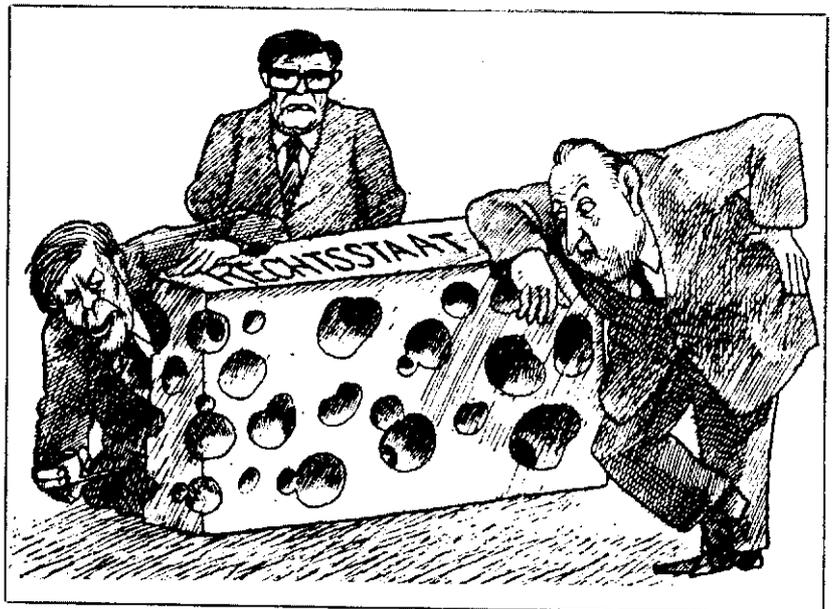
verstehen, die erleben, wie ein Kollege getötet wird von einem, der schon mal in Gewahrsam war.

SPIEGEL: Demnächst sollen Telefonzellen angezapft, durch Netzkontrollen auch ganze Häuserblocks und Autotelephone überwacht werden. Damit werden zwangsläufig auch viele Unbeteiligte betroffen. Bislang durfte das Telefon nur bei jemandem abgehört werden, gegen den sich ein konkreter Tatverdacht richtete. Was bleibt vom grundrechtlich geschützten Telephongheimnis?

VOGEL: Für diese Vorschläge ist das Innenministerium zuständig. Mir sind die Details nicht vertraut. Schwierigkeiten bereiten technische Fragen. Bei großen Gebäudekomplexen zum Beispiel soll es Sammelanschlüsse geben, die man nur ganz oder gar nicht abhören kann.

xes mit 1300 Wohnungen, ein Kraftfahrzeug mit einem Manschettenknopf von Schleyer gefunden worden ist. Das weckt doch den Verdacht, in diesem Komplex sei entweder Schleyer versteckt oder Spuren der Täter zu finden. Bisher mußte man sagen, der Verdacht bezieht sich auf alle Wohnungen, wir erlassen mündlich 1300 Einzelanordnungen. Jetzt wird überlegt, ob der Richter — bei Gefahr im Verzuge der Staatsanwalt — das Recht bekommen soll, die Durchsuchung gleich für den ganzen Wohnkomplex anzuordnen. Die Lösung ist jedenfalls ehrlicher.

SPIEGEL: Nach vorliegenden Plänen soll jeder künftig verpflichtet sein, sich an Kontrollstellen auszuweisen, sich durchsuchen, zur Polizei bringen oder erkennungsdienstlich behandeln zu lassen. Kein Eingriff in herkömmliche Freiheiten?



Bestandsaufnahme

Hannoversche Allgemeine

SPIEGEL: Ist eine Telephonüberwachung, bei der notwendigerweise auch Nichtverdächtige betroffen werden, noch vertretbar?

VOGEL: Ist es vertretbar, einen Verdächtigen, der einen Menschen entführt hat und neue Verbrechen plant, nur deswegen nicht abzuhören, weil er klug genug war, sich in einen technischen Bereich zu begeben, wo man ihn nur abhören kann, indem man gleichzeitig andere abhört?

SPIEGEL: Auch das Recht zur Durchsuchung soll ausgeweitet werden. Um einen Terroristen zu ergreifen, sollen Durchsuchungen in einem „räumlich abgrenzbaren Bereich“ gestattet werden. Muß man künftig Razzien über ganze Stadtviertel hinweg befürchten? Muß jeder Unbeteiligte auch nachts mit Polizeibesuch rechnen?

VOGEL: Wir haben jetzt gerade im Fall Schleyer die Situation erlebt, daß in der Tiefgarage eines Wohnkomple-

VOGEL: Sie wissen so gut wie ich, daß solche Kontrollstellen nach schweren Anschlägen auch früher schon eingerichtet wurden. Derzeit werden sie auf rechtlich bedenkliche Weise entweder darauf gestützt, daß man künftige Anschläge abwehren will, oder man beruft sich auf die Behauptung, die Verkehrsfähigkeit des Fahrzeugs oder Fahrers werde kontrolliert. Kein Mensch bestreitet aber die Notwendigkeit...

SPIEGEL: ... „jedermann“, also auch Unverdächtige zu filzen, wie es ein Formulierungsvorschlag vorsieht?

VOGEL: Es gibt noch keine endgültigen Vorschläge dazu. Aber eine Identitätskontrolle ist sinnvoll bei vernünftigen Zweifeln an der Identität oder bei Verdacht, daß einer zu denen gehört, die wir suchen. Das muß vernünftig abgegrenzt werden. Auch da möchte ich die rechtliche Grauzone beseitigen.

SPIEGEL: Die gequälte Begriffsakrobatik jüngster Parteitage um den so-

genannten gezielten Todesschuß oder den „finalen Rettungsschuß“ einmal beiseite gelassen — soll gesetzlich geregelt werden, daß Polizisten künftig bei Verbrechen, oder wen sie in der Eile dafür halten, auch auf Herz oder Hirn anlegen dürfen?

VOGEL: Gegen den Begriff „gezielter Todesschuß“ lege ich Verwahrung ein. Er erweckt den falschen Eindruck, daß es hier primär darum ginge, wie kann jemand getötet werden. In Wahrheit geht es darum, was zur Rettung eines Menschen getan werden darf, der sich in Todesgefahr befindet. Im übrigen halte ich das, was der Hamburger SPD-Parteitag beschlossen hat, für vernünftig, nämlich in das Polizeirecht zu übernehmen, was im Strafgesetzbuch als Nothilfe und Notwehr geregelt ist, und es in drei Punkten zu modifizieren. Es muß enger sein als das Nothilferecht des einzelnen Bürgers, denn der kann gegebenenfalls auch zur Rettung von Sachwerten schießen und in Kauf nehmen, daß der Getroffene stirbt. Dies soll der Polizeibeamte nicht dürfen.

Zweitens: Die Polizei kann Geiseln nicht vorher fragen. Denken Sie an Mogadischu. Es wäre völlig sinnlos, wenn die Grenzschutzbeamten vorher mit Megaphon in das Flugzeug hineingeschrien hätten, seid ihr einverstanden, daß wir schießen, sonst lassen wir's. Dritte Modifikation: In die Verantwortung muß der Vorgesetzte mit hineingenommen werden.

SPIEGEL: Ob Todes- oder Rettungsschuß ist letztlich wohl nur die Frage, wen's trifft. Das weiß aber keiner vorher so recht.

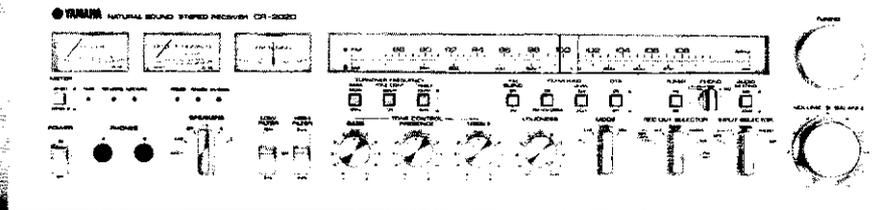
VOGEL: Ich widerspreche. Das entscheidet sich nach dem Ausgangspunkt. Der Tod des Angreifers ist die unabwendbare Folge der Notwendigkeit, das Leben eines von mehreren Beteiligten zu retten.

SPIEGEL: Nothilfe setzt allerdings voraus, daß der Gefährdete diese Form der Verteidigung auch selber wünscht. Geiseln wollen aber in aller Regel keinen Kugelhagel, der sie ja auch selber treffen kann, sondern wollen eher, daß die Polizei dem Geiselnahmer nachgibt. Also kann sich der Todesschütze nicht auf Nothilfe berufen.

VOGEL: Dies ist tatsächlich der Unterschied zwischen dem einzelnen Bürger, der schießen will, und der Polizei. Hier muß der Staat zwischen verschiedenen Möglichkeiten abwägen dürfen, zu denen er allein in der Lage ist. Eine Abwägung etwa zwischen Freilassung von Gefangenen oder dem Einsatz von Schusswaffen ist dem Bürger versagt. Der Staat kann das.

SPIEGEL: Sie sprachen von der Einbeziehung des Vorgesetzten — soll das heißen, er darf einen solchen Schuß anordnen, und der Polizeibeamte darf sich dem nicht widersetzen?

VOGEL: So ist es. Eine Aktion wie in Mogadischu ist nicht denkbar, wenn



N.D.C.R.

Yamaha, weltweit Markenbegriff für hochwertige HiFi-Anlagen, mißt seine Stereokomponenten nach neuen Maßstäben. Nennen wir sie „musikgewordene Meßdaten“ und sachlich NDCR (Noise Distortion Clearance Range), also der rausch- und verzerrungsfreie Bereich.

Eine Zauberformel für ein neues Meßverfahren, bei dem der Mensch in den schöpferischen Geist der Technologie einbezogen wird.

Das heißt, erstmals werden Klirrgrad, Intermodulation und Rauschen zusammen gemessen und durch einen Wert gekennzeichnet. Und das nicht nur bei einer Frequenz, sondern zwischen 20 Hz und 20 kHz. Bei einem höchstzulässigen Wert

von 0,1 % (!). Denn hier können sich auch sensibelste Ohren ausschließlich dem Hörgenuß widmen.

NDCR sagt aber noch mehr: Da der obere und untere Leistungsgrenzwert den Übertragungsbereich markieren, ist nicht nur der Dynamikumfang des Verstärkers bekannt, sondern auch seine maximale Ausgangsleistung. Deshalb sind nicht punktuell ausgewählte Bedingungen Kriterium für Qualität, sondern das Gesamtspektrum der Übermittlung.

Ob Geräte schwächerer Leistung oder Anlagen der Sonderklasse, der 0,1 % NDCR-Bereich, gemessen an 8 Ω bei -20 dB, vom Phono-Eingang bis zum Lautsprecher-Ausgang, umfaßt jeweils 100 mW bis zur garantierten maximalen Ausgangsleistung.

Die neue Yamaha Receiver-Klasse, die sich von herkömmlichen Steuergeräten deutlich profiliert, präsentiert Geräte in der Ausgangsleistung von 2 x 22 W bis 2 x 100 W, während die neuen Verstärker-Bausteinkomponenten ihre Leistung zwischen 2 x 65 W und 2 x 120 W offerieren.

Übrigens: 0,1% NDCR bedeutet, daß der Klirrgradanteil allein gemessen 0,05 % in keinem Fall überschreitet.

Für Ästheten, die ungestört ihr Reich der Musik erschließen möchten, bieten Yamaha's orthodynamische Stereokopfhörer HP-1/-2 und -3 ermüdungsfreien Hörgenuß in der anspruchsvollen Dimension des Natural Sound.

Daß Yamaha HiFi-Anlagen jedoch nicht überall und nur begrenzt erhältlich sind, beruht auf Güteigenschaften, die der Fertigung Stückzahlengrenzen auferlegen. Sorry: YAMAHA Europa GmbH, Siemensstraße 22-34, 2084 Rellingen



 **YAMAHA**
NATURAL SOUND

man die Ausführung in das Belieben der Beteiligten stellt. Eine andere Frage ist, daß man tunlichst in Einheiten, die in solche Lage kommen können, nur Leute nimmt, die sich vorher dazu bereit erklärt haben.

SPIEGEL: Es mag Beamte geben, die zu solchen Einsätzen durchaus bereit sind, aber in einer bestimmten Situation sagen: Hier kann ich nicht schießen. Sollen sie dann müssen?

VOGEL: Wenn einer, der sich generell bereit erklärt hat, trotz Befehl sagt, er bringt's nicht fertig, ist das ein Fall für das Dienstrecht. Er kann gute Gründe haben, die ihn entschuldigen.

SPIEGEL: Vor zwei Jahren hat die Bundesregierung in einer Parlamentsdebatte zur inneren Sicherheit die Lage noch so beurteilt: Terroristen können zwar das Leben einzelner Bürger bedrohen, aber nicht den Staat in Gefahr

bringen. Gilt das noch, oder müssen Sie sich heute korrigieren?

VOGEL: Ich sehe bisher keinen Anlaß, dies zu korrigieren. Aber dieser Satz bleibt nur dann unverändert, wenn wir als Staat und als Gesellschaft das Notwendige und Angemessene tun. Lassen wir die Dinge treiben, dann müßte man hinter diese Feststellung ein Fragezeichen setzen.

SPIEGEL: Herr Minister, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

„Der Anwalt würde sofort vor die Tür gesetzt“

Antiterroristen-Gesetze: Rechtsvergleich zwischen der Bundesrepublik, Frankreich, England und Schweden

Schmäleret die Terrorismusbekämpfung angestammte Bürgerrechte? Sind zu rasch zu viele Gesetze geändert worden? In die Diskussion darüber, ob der Gesetzgeber in Bonn Augenmaß zeigt oder nicht, hat sich letzte Woche der Anwaltverein eingeschaltet – mit dem Hinweis, es gebe im westlichen Ausland vielfach vergleichbare Vorschriften, ohne daß darin eine Bedrohung rechtsstaatlicher Prinzipien gesehen werde. Anwaltvereinspräsident Helmut Wagner, der den früheren BM-Verteidiger Klaus Croissant wegen der Behauptungen über die Verfolgung deutscher Verteidiger einen „notorischen Lügner“

nannte, legte eine „vorläufige Übersicht“ vor: Danach ist beispielsweise der Verteidigerausschluß bei Verdacht einer Straftat ähnlich wie in der Bundesrepublik zulässig in Belgien wie in Dänemark, in Italien wie in den Niederlanden; häufig können Anwälte auch aus geringerem Anlaß vom Verfahren ausgeschlossen werden. Der SPIEGEL hat mit Hilfe des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht in Freiburg (Direktor: Professor Hans-Heinrich Jescheck) zu den wichtigsten Gesetzesänderungen einen Vergleich mit der Lage in Frankreich, Großbritannien und Schweden zusammengestellt.

Kriminelle Vereinigung

Wer in der Bundesrepublik eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird nach den Paragraphen 129 und 129a des Strafgesetzbuches (StGB) als Mitglied einer „kriminellen“ oder einer „terroristischen“ Vereinigung mit Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren bestraft (Rädelführer bis zu zehn Jahren). Verschiedentlich wurde erwogen, die Strafandrohung für solche „Organisationsdelikte“ (bestraft wird nicht eine Tat, sondern die Mitgliedschaft) noch zu erhöhen.

★

Organisationsdelikte gibt es auch in den Vergleichsländern. In Frankreich stellen der Artikel 265 des „Code pénal“ die „association de malfaiteurs“ und der Artikel 87 eine Verabredung zur Begehung von politischen Straftaten unter Strafe (Zuchthaus bis zu 20 Jahren für „complot“).

Im englischen Recht ist „conspiracy“ (Verschwörung) strafbar. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn sich mehrere Personen zu einer rechtswidrigen Handlung („unlawful act“) zusammenschließen; das braucht nicht ein Verbrechen zu sein, sondern es genügt schon, gemeinsam simple Gesetzesübertretungen anzustreben.

So etwas Ähnliches wie die deutsche terroristische Vereinigung wird laut Jescheck-Mitarbeiterin Dr. Barbara Huber in England im Gesetz zur Ver-

hütung des Terrorismus, „Prevention of Terrorism Act“ (Sektion 1), erfaßt. Danach steht unter Strafe, wer einer bestimmten, amtlich „beschriebenen“ Organisation angehört oder sich zu ihr bekennt; als solche Terrorvereinigung ist bislang nur die IRA „beschrieben“ worden. Das Antiterroristen-Gesetz muß freilich in England jedes Jahr durchs Parlament neu bestätigt werden.

In Schweden gibt es keinerlei Organisationsdelikt, lediglich die Verabre-

dung zum Verbrechen in bestimmten Fällen ist mit Strafe bedroht, eine besondere Strafvorschrift ahndet die Verabredung zu Mord, Totschlag und schwerer Körperverletzung.

Haftbefehl ohne Haftgrund

Nach der westdeutschen Strafprozeßordnung (StPO) darf Untersuchungshaft normalerweise nur angeordnet werden, wenn außer dem dringenden Tatverdacht auch ein sogenannter



Terroristen-Verhaftung*: Dringender Tatverdacht genügt

* Verena Becker, Günther Sonnenberg am 3. Mai in Singen.